

Ergänzende Bestimmungen

des Wasserbeschaffungsverbandes "Föhr"

zu den

Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVB WasserV)

vom 20. Juli 1980

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Föhr“ (WBV)
hat in ihrer Sitzung am *13. Dezember 1999* folgende

„Ergänzung zur AVB WasserV“ beschlossen:

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVB WasserV) gelten die
nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsver-
bandes Föhr –Anlage 1- und die jeweils gültigen Preise und Preisrege-
lungen -Anlage 2-.

*Letzte Änderung: Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.10.2002 genehmigt durch den Kreis
Nordfriesland am 09.11.2002 (Amtsblatt 17/2002 S.11)*

Ergänzende Bestimmungen

Anlage 1

1. Vertragsabschluss

1. Der Wasserbeschaffungsverband Föhr (WBV) schliesst den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschliessenden Grundstückes ab. Nur in Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsschluss mit Nutzungsberechtigten.
2. Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WBV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WBV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen)

2. Antrag auf Versorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung soll auf dem Vordruck des WBV Föhr gestellt werden. Dem Kunden werden die AVBWasserV sowie die dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen des WBV Föhr bekanntgegeben.

3. Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Ansetzbar sind alle Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erstellung der für die örtliche Wasserversorgung erforderlichen Verteilungsanlagen stehen.
2. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlage bemisst sich nach der bebaubaren Grundfläche (§ 9 Abs. 3 AVBWasserV). Der Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers errechnet sich aus dem Anteil seiner bebaubaren Grundfläche an der Summe aller bebaubaren Grundflächen im Versorgungsbereich (Bereich, der über die örtliche Verteilungsanlage, für deren Erstellung der Baukostenzuschuss eingefordert wird, versorgt wird, z.B. ein Neubaugebiet), multipliziert mit dem in Absatz (1) genannten 70 %-Anteil der ansetzbaren Kosten.

4. Hausanschluss

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die einen vor dem 01.01.1996 hergestellten gemeinsamen Anschluss an die Versorgungsleitung haben und einem Eigentümer gehören, muss im Falle einer Eigentumsaufteilung durch Verkauf oder Erbschaft für das Gebäude welches einen neuen Besitzer bekommt und keinen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung hatte, ein solcher sofort nach Eigentumswechsel beim WBV beantragt werden.

2. Der Abnehmer erstattet dem WBV Föhr die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen über –pflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Bei Nichteinhaltung entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5. Kundenanlage

Kundenanlagen müssen den technischen Vorschriften der DIN 1988 entsprechen und dürfen nur von zugelassenen Fachinstallateurfirmen hergestellt werden. Treten Schäden innerhalb der Kundenanlagen ein, so hat der Kunde ohne Verzug für seine Beseitigung durch eine Fachfirma zu sorgen.

6. Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage gilt als in Betrieb gesetzt, wenn vom WBV der Wasserzähler installiert und der Hauptabsperrschieber der Hausanschlussleitung geöffnet wurde.

7. Zahlungsverzug: Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind gemäß Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO) zu erstatten.

8. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung ist einmal jährlich in der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember eines jeden Jahres durch den Anschlussnehmer oder eines von ihm Bevollmächtigten vorzunehmen und dem WBV mitzuteilen. Dazu dient die vom WBV jährlich übersandte Ablesekarte. Die Ablesekarte ist innerhalb der vorstehend genannten Frist dem WBV einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, schätzt der WBV den Wasserverbrauch auf Grund des Vorjahresverbrauches ein.
2. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Der WBV erhebt zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Abschläge.
3. Die Jahresabrechnung erfolgt im Dezember eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge.
4. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Auskünfte

“Der WBV teilt seinen Mitgliedsgemeinden für die Berechnung der Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden gegen Entgelt mit.“

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für die Entnahme von Bauwasser aus dem Versorgungsnetz berechnet der WBV Pauschalbeträge, gestaffelt nach Größe des Bauvorhabens, wenn das Bauwasser über die zukünftige oder vorhandene Hausanschlussleitung abgegeben werden kann.
2. Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke werden vom WBV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem WBV oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr einmal jährlich beim WBV zur Rechnungsstellung vorzuzeigen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB WasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.